

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Hanak, Gerhard et al. (2011):

Rechtsextreme Straftaten im Kontext. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 4-17.

doi: 10.7396/2011_2_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Hanak, Gerhard et al. (2011). Rechtsextreme Straftaten im Kontext. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 4-17, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2011_2_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2011

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Rechtsextreme Straftaten im Kontext

Ergebnisse und Perspektiven der Forschung



GERHARD HANAK,
wissenschaftlicher Mitarbeiter am
Institut für Rechts- und
Kriminalsoziologie, Wien.



BRITA KRUCSAY,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Institut für Rechts- und
Kriminalsoziologie, Wien.



ROLAND GOMBOTS,
wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Rechts- und
Kriminalsoziologie, Wien.

Im Rahmen des Forschungsprojekts „Rechtsextreme Straftaten im Kontext“, das als erstes Modul eines umfangreicheren Forschungsschwerpunkts konzipiert und im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres durchgeführt wurde, sollten unterschiedliche Annäherungen an die institutionelle (vor allem polizeiliche und strafrechtliche) Kontrolle rechtsextrem motivierter Straftaten, wie sie von Sicherheitsbehörden und Strafjustiz im Zeitraum 1990 bis 2009 praktiziert wurde, kombiniert werden. Neben einem kursorischen Überblick über neuere sozial- und politikwissenschaftliche Diskurse und Literatur sowie österreichische Forschungen zum Thema Rechtsextremismus sollten mehrere empirische Erhebungen, die sich auf offizielle Statistiken und Dokumente stützten (Statistiken, Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung [BVT], Anzeigen, Tagebücher der Staatsanwaltschaften) eine Rekonstruktion einschlägiger Tathandlungen und ihres sozialen Kontexts leisten. Das ausgewertete Material soll zum einen für die Gewinnung einer möglichst anschaulichen Phänomenologie und Typologie rechtsextrem motivierter Delikte nutzbar gemacht werden, zum anderen aber auch die Logik und die Routine der polizeilich-strafrechtlichen Reaktion (und der ihr zu Grunde liegenden Annahmen und Prämissen) sichtbar machen.

1. KONZEPTE UND THEORIEN

Dass der Terminus Rechtsextremismus gemeinhin mit divergierenden Inhalten befüllt wird, ergibt sich nicht zuletzt aus dessen unterschiedlichen gesellschaftlichen Verwendungskontexten und den damit korrespondierenden Funktionen, mit denen er jeweils besetzt wird. Auch die sozialwissenschaftliche Literatur bringt hier keine Eindeutigkeit – weder in Hinblick auf die Begriffsdefinition noch in Bezug auf die Verortung von Ursachen oder die Bewertung gesellschaftlicher Konsequenzen.

Nichtsdestotrotz lassen sich auch innerhalb eines breiten Spektrums an theoretischen und empirischen Forschungsansätzen

einige zentrale Ansätze und Überlegungen zum Thema herausarbeiten, die sich decken und dementsprechend weitgehend anerkannt sind.

Dies bezieht sich zum einen auf die Begriffsbestimmung: Als kleinster gemeinsamer Nenner kann dabei auf Heitmeyer (Heitmeyer 1995) zurückgegriffen werden, dem zufolge Rechtsextremismus sich in folgende beiden Komponenten aufspalten lässt: die Ideologie der Ungleichheit und der Gewaltakzeptanz.

Ein zentrales Thema, das in der empirischen Erforschung der Ursachen rechtsextremer Orientierungen bzw. Handlungsweisen zum Vorschein kommt, ist der

gesellschaftliche Wandel. Prozesse der Modernisierung würden hier auf – zumindest – zwei Ebenen zur Verunsicherung der Individuen beitragen: zum einen im Zuge einer allgemeinen neoliberalen (Um-)gestaltung des Arbeits- und Erwerbslebens und den damit einhergehenden Spaltungen in der Gesellschaft, die dazu beitragen würden, dass immer mehr Menschen zu sogenannten „Modernisierungsverlierern“ würden. Zum anderen brächten spätmoderne Gesellschaften generell ein hohes Maß an Unübersichtlichkeit, Uneindeutigkeit, „Flüchtigkeit“ mit sich, was die Herausbildung fixer Orientierungspunkte – nicht zuletzt auch im Zuge von Sozialisationsprozessen – massiv erschwere.

Diese Entwicklungen würden den Boden bereiten, auf dem Furcht, Neid und Ressentiments gegenüber anderen, potentiell bevorzugten Gruppen gedeihen könnten.

Entsprechend den gesellschaftlichen Veränderungen und Diversifizierungsprozessen hat sich auch der Tatbestand „nationalsozialistische Wiederbetätigung“ gewandelt und ist von dem ursprünglich bezeichneten Versuch, den „klassischen“ Nationalsozialismus wieder aufleben zu lassen, zu einem nunmehr vielgestaltigen Komplex geworden, der die unterschiedlichsten Phänomene „rechtsextrem“ motivierter Straftaten umfasst.

Schließlich ist bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem derart politisch-ideologisch umkämpften Begriff auf jeden Fall in Rechnung zu stellen, dass die konkrete inhaltliche Festlegung ganz zentral von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängt, innerhalb derer die Aushandlung über ein – laufend umstrittenes, niemals statisches und dementsprechend historisch wandelbares – Rechts-Links-Schema stattfindet. Auch die institutionelle Aneignung und Verwendung des Konzepts (durch Sicherheitsbehörden, Strafjustiz) findet inner-

halb dieses Begriffsfeldes statt und markiert dementsprechend die – jeweils wandelbaren – „Grenzen“, die eine Gesellschaft zwischen noch erlaubtem und bereits verbotenen Handeln zieht.

2. STATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR ANZEIGENENTWICKLUNG UND ZUR STRAFJUSTIZIELLEN REAKTION

Im Rahmen des Projekts wurde zunächst versucht, möglichst umfassende statistische Kennzahlen zur Entwicklung rechtsextrem motivierter Straftaten für den Zeitraum 1990 bis 2009 zusammenzutragen und aus sozialwissenschaftlicher Perspektive zu interpretieren. Dabei ist zunächst an die bekannte, aber auch missverständliche Kritik kriminalstatistischer Kennzahlen und Anzeigenstatistiken zu erinnern, die darauf hinweist, dass offizielle statistische Daten in aller Regel keine auch nur annähernde Abbildung der „Kriminalitätswirklichkeit“ im Sinne der faktischen Verbreitung von strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen in der Bevölkerung in einem bestimmten Zeitraum leisten (können).¹ Sie enthalten vor allem Hinweise auf den Behörden zur Kenntnis gelangte Sachverhalte, denen von den Sicherheitsbehörden strafrechtliche Relevanz zugeschrieben wird oder – im Zusammenhang mit rechtsextremen Straftaten von besonderer Bedeutung – bezüglich derer jedenfalls im Anfangsstadium von Ermittlungen oder polizeilichen Interventionen von einer entsprechenden Verdachtslage auszugehen ist, die sich in weiterer Folge bestätigen kann – oder auch nicht. Kriminalstatistische Kennzahlen spiegeln zum größten Teil die mehr oder weniger rationalen und reflektierten Anzeigestrategien der Bevölkerung (oder in diesem Zusammenhang relevanter Gruppen der Bevölkerung) sowie die Ermittlungserfolge der Behörden in jenen Bereichen wider, in denen von einer insge-

samt mäßigen Anzeigebereitschaft der Bevölkerung auszugehen ist. Insofern sind kriminal- und anzeigenstatistische Daten vor allem als solche über den Geschäftsanfall der Behörden zu lesen und unter diesem Blickwinkel auch durchaus aussagekräftig. Deliktbezogene Anzeigenentwicklungen (Anstiege, Rückgänge) lassen also ohne weitere Evidenz zunächst kaum Schlüsse auf eine tatsächliche Zu- oder Abnahme entsprechender Tathandlungen zu, und in manchen Kriminalitätsbereichen ist durchaus davon auszugehen, dass die Anzeigenentwicklung vor allem durch Änderungen in den behördlichen Kontrollstrategien und den für Kontrollen und Ermittlungen verfügbaren und tatsächlich investierten (Zeit- und Personal-)Ressourcen beeinflusst wird.

Das betrifft vor allem Kriminalitäts- und Deliktsbereiche, in denen der größte Teil des Anzeigenaufkommens nicht auf Anzeigen privater Geschädigter zurückgeht (wie das bei Vermögensdelikten typischerweise der Fall ist), sondern Anzeigen vielfach aus polizeilichen Kontrollstrategien im öffentlichen Raum oder in speziellen Milieus und Szenen (etwa: Suchtmittel delikte) resultieren. Intensivierte Kontrollaktivitäten bewirken in diesen Bereichen üblicherweise eine „Aufhellung des Dunkelfelds“, das sich kriminalstatistisch als Zunahme der Anzeigen bemerkbar macht. Als markantes österreichisches Beispiel zu rechtsextremen Straftaten kann die Anzeigenentwicklung im Zuge der intensivierten Ermittlungen im Zusammenhang mit der Brief- und Rohrbombenserie der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ der frühen 1990er Jahre gelten.

Die in den Verfassungsschutzberichten des BVT ausgewiesenen Zahlen zu einschlägigen Anzeigen (Verbotsgesetz, Verhetzung, EGVG Art. III², sonstige rechts-extrem motivierte strafbare Handlungen) lassen für den Untersuchungszeitraum

keinen eindeutigen Trend und noch weniger einen linearen Anstieg der Anzeigen erkennen, wenngleich seit 2007 doch deutlich größere Anzeigenkontingente zu beobachten sind. Dieser Befund trifft für die Jahre 2002 bis 2009, für die Daten der „Verfahrensautomation Justiz“ verfügbar sind und im Rahmen des Projekts ausgewertet wurden, auch für die bei den österreichischen Staatsanwaltschaften eröffneten Verfahren nach dem Verbotsgesetz zu. Der einschlägige Geschäftsanfall der Jahre 2006 bis 2009 liegt jedenfalls deutlich über den für die Jahre 2002 bis 2005 errechneten Werten (von ca. 400 auf mehr als 630 Verfahren nach dem Verbotsgesetz).

Die Justizdaten weisen dabei durchwegs deutlich höhere, im Durchschnitt annähernd doppelt so hohe Geschäftsanfälle aus als die in BVT-Verfassungsschutzberichten ausgewiesenen Zahlen, wobei die Differenz vor allem aus der durchaus beträchtlichen Zahl von direkt bei den Staatsanwaltschaften eingebrachten Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen (durch private Anzeiger/Einschreiter), die den Sicherheitsbehörden nicht bekannt werden, resultiert. Der Anteil derartiger Anzeigen weist offensichtlich markante regionale Differenzen auf und dürfte im LG³-Sprengel Wien besonders hoch sein, in den weniger städtisch strukturierten Sprengeln aber nur in geringem Ausmaß zum Anzeigen- und Verfahrensaufkommen beitragen.

Keineswegs zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang auch das Phänomen der so genannten „querulatorischen Anzeigen“, die zuletzt in einigen LG-Sprengeln größere Anzeigenkontingente beigesteuert haben, die auf einige wenige Anzeiger zurückgehen, wobei des Öfteren, neben dem behaupteten Tatbestand des Amtsmissbrauchs – für den grundsätzlich die Korruptionsstaatsanwaltschaft zustän-

dig ist, – auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wird.⁴ Die Recherchen im Rahmen des Projekts lassen vermuten, dass im Jahr 2009 wahrscheinlich an die 200 Anzeigen, die auch das Verbotsgesetz tangieren, von diesem Personenkreis eingebracht wurden und auch zu einer Geschäftszahl in den Registern der Staatsanwaltschaften geführt haben. Anzeigen dieses Typs dürften sich in besonderem Maß in den LG-Sprengeln Wien und Korneuburg sowie bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft konzentriert haben, wogegen sie in anderen LG-Sprengeln kaum oder gar nicht vorkommen und für die Analyse der dortigen Mengengerüste weitgehend unerheblich sind.

Zu vermuten ist aber, dass wahrscheinlich rund ein Viertel der 2009 durch die Verfahrensautomation Justiz erfassten Verfahren nach dem Verbotsgesetz (N=796) auf querulatorische Anzeigen im hier beschriebenen Sinn zurückgehen.⁵

Die Daten zur Anzeigenentwicklung verweisen für die Jahre 2007 und 2008 auch auf ganz anders gelagerte gesellschaftliche Hintergründe einer diskontinuierlichen Anzeigenentwicklung. In diesen Jahren wurde sowohl bezüglich des Verbotsgesetzes als auch zum Verhetzungstatbestand eine massive Steigerung der Anzeigen (durchwegs solche gegen unbekannte Täter) registriert, die aus der Kampagne einer NGO resultierte, welche dazu aufforderte, rechtsextreme bzw. rassistische Graffiti und Schmieraktionen im öffentlichen Raum zu melden.⁶

Schließlich verweisen die in anderen Modulen und Erhebungsschienen des Projekts gesammelten Informationen auf weitere Determinanten der regionalen, aber auch bundesweiten Anzeigenentwicklung, die zusätzliche Hinweise auf die Komplexität des Phänomens und seines Niederschlags in offiziellen Statistiken liefern: So wird mehrfach (auch in den Verfassungsschutzberichten des BVT) auf die

Änderung des Verbotsgesetzes im Jahr 1992 verwiesen, die – rechtspolitisch durchaus intendiert – zu einem gesteigerten Anzeigenaufkommen bzw. einer erhöhten Anzeigebereitschaft, und in der Folge auch zu vermehrten Verurteilungen, geführt hätte.⁷ Angedeutet wird in einigen ExpertInnengesprächen auch, dass jedenfalls in manchen gesellschaftlichen Bereichen (etwa Schulen, Schuldirektionen) von einer erhöhten Sensibilität bezüglich rechtsextremer Äußerungen auszugehen ist, die ihrerseits einen Anstieg der Anzeigen bewirkt haben dürfte.⁸ Die Berichte des BVT enthalten darüber hinaus den – auch in unseren Anzeigen- und Aktenauswertungen bestätigten – Hinweis auf neue Kommunikationsformen und -technologien, die in den vergangenen Jahren auch mit der zunehmenden Verbreitung bestimmter Begehungsformen – etwa in Internetforen, virtuellen sozialen Netzwerken und dgl., die einschlägige Meinungsäußerungen, politische Botschaften und Selbstinszenierungen zulassen oder erst ermöglichen – verbunden war. Es ist somit insgesamt von einem deutlichen (aber auch nicht dramatischen) Anstieg einschlägiger Anzeigen im Untersuchungszeitraum auszugehen, der zum einen durch eine durchaus anzunehmende, in Ermangelung von Forschung nicht konkret belegbare zunehmende Verbreitung einschlägiger Verhaltensweisen, Tathandlungen und Kommunikationen (genauer: Verdachtslagen bezüglich derselben) zurückzuführen ist, der aber zugleich eine zunehmende Sensibilisierung im Bereich der Sicherheitsbehörden, aber auch anderer Professionen (Lehrer, Schuldirektionen) und des gesellschaftlichen Umfelds überhaupt entsprechen dürfte.⁹

Nicht zuletzt bilden die Anzeigenstatistiken in diesem Kriminalitätsbereich aber auch Entwicklungen ab, die nur sehr bedingt oder gar nicht mit der Verbreitung von rechtsextremen oder neonazistischen

Ideologien und Tathandlungen in der Gesellschaft variieren. Das wird am deutlichsten bezüglich der beim Blick auf das gesamte Mengengerüst der einschlägigen Anzeigen keinesfalls zu vernachlässigenden „querulatorischen“ Anzeigen, von denen anzunehmen ist, dass sie zuletzt (2009) deutlich zugenommen haben und möglicherweise auch durch die Bestimmungen der neuen StPO (2008) vermehrt Eingang in die Register der Staatsanwaltschaften – und damit in die „Verfahrensautomation Justiz“ – finden.¹⁰

Der Blick auf die strafjustizielle Verarbeitung dieses im Untersuchungszeitraum tendenziell angestiegenen einschlägigen Geschäftsanfalls (zuletzt in der Größenordnung von 500 bis 800 Verfahren nach dem Verbotsgesetz pro Jahr) zeigt eine Praxis der äußerst selektiven Kriminalisierung: Aus den 4.105 im Zeitraum 2002 bis 2009 bundesweit eröffneten Verfahren, in denen auch nach dem Verbotsgesetz angezeigt wurde, darunter 2.515 Verfahren gegen bekannte Täter, resultieren 258 Anklagen und 197 Verurteilungen. Pro Jahr bedeutet das 513 Verfahren, davon 314 gegen bekannte Täter, 32 Anklagen und 25 Verurteilungen. Ähnliche Relationen ergeben sich auch für den Tatbestand der Verhetzung, wobei die Zahl der Anzeigen deutlich niedriger ist und im Zeitraum 2002 bis 2009 insgesamt 76 Verurteilungen erfolgten.¹¹ Durchaus beachtlich und erklärungsbedürftig erscheinen auch einige regionale Disparitäten zwischen Bundesländern und LG-Sprengeln. So fällt auf, dass der Anteil des LG-Sprengels Wien am Anzeigenaufkommen bezüglich Verbotsgesetz durchaus beachtlich ist (mehr als ein Drittel des bundesweiten Anfalls), aus diesem Anzeigenvolumen aber doch nur wenige Verurteilungen resultieren (8 % der bundesweit registrierten Verurteilungen). Das nach Wien zweitgrößte einschlägige Anzeigenkontingent fällt im LG-

Sprengel Innsbruck an (mehr als 10 % der Verfahren, aber 29 % der bundesweit registrierten Verurteilungen). Auch bei den Anzeigen wegen Verhetzung entfallen substantielle Anteile des bundesweiten Anfalls auf den Wiener Sprengel, der abermals nur wenige Verurteilungen verzeichnet – hier liegt der LG-Sprengel Graz an der Spitze, wo im Zeitraum 2002 bis 2009 rund ein Drittel der bundesweiten Verurteilungen erfolgte (25 von 76). Weniger als Befund des Projekts, aber als Hypothese, die sich im Zuge der Erhebungen und Auswertungen herauskristallisiert hat, soll hier argumentiert werden, dass diese Diskrepanzen nicht primär in unterschiedlichen Reaktionsmustern verschiedener Behörden angelegt sind, sondern jedenfalls auch aus dem Kontingent der angezeigten Sachverhalte und Tathandlungen und regional unterschiedlichen Strategien der Benützung der Rechtsnorm des Verbotsgesetzes durch den Kreis privater Anzeiger/Einschreiter begründet sind oder sein können.¹² Die vorliegenden Ergebnisse liefern dazu kaum endgültige Befunde, verweisen aber deutlich auf die Notwendigkeit von Forschungen und Erhebungen, die gerade die regional sehr unterschiedlich ausgeprägten und akzentuierten rechtsextremen Szenen und Milieus, aber auch die unterschiedlichen institutionellen, sicherheitsbehördlichen und justiziellen Reaktionsformen sowie die ihnen zu Grunde liegenden Kontroll-Logiken berücksichtigen.

3. „RECHTSEXTREMISMUS“ IM SPIEGEL DER VERFASSUNGSSCHUTZBERICHTE DES BVT

Die sozialwissenschaftliche Lektüre der Verfassungsschutzberichte kann zunächst nur festhalten, dass diese eben keine nach akademischen Relevanzkriterien erstellten Berichte sind, sondern anderen Prämissen und Logiken folgen. Ganz offensichtlich wird vor allem eine kompakte Darstellung

der aus der Perspektive des Verfassungsschutzes relevanten Phänomene und Entwicklungen versucht, wobei vor allem erkennbare Veränderungen und Akzentverlagerungen Erwähnung finden (sollen) – und diese Beschreibungen erfolgen immer auch unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung bestehender Bedrohungslagen und -szenarien. Was die Verfassungsschutzberichte in ihrer Gesamtheit vermitteln, sind zum einen vielfältige, mitunter widersprüchliche Beschreibungen bestimmter Szenen, Milieus und Handlungszusammenhänge, die der behördlichen Definition von „rechtsextrem“ entsprechen, wobei auch sichtbar wird, dass es sich dabei um ein zunehmend inhomogenes, unübersichtliches Feld handelt, in dem unterschiedliche Akteursgruppen mit unterschiedlichen Motivationen, Kalkülen, Habitusformen und Aktionsradien agieren.

Was auch deutlich wird, ist die über die Jahre relativ konstante Einschätzung, dass zwar von den in den Berichten beschriebenen rechtsextremen Akteursgruppen und Szenen kaum eine akute oder absehbare Bedrohung für die demokratischen Strukturen Österreichs zu erwarten ist, dass aber eine Veränderung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen durchaus zu qualitativ neuen Bedrohungsszenarien führen könnte.

Die Berichte lassen also annehmen, dass die rechtsextreme Szene Österreichs in den vergangenen Jahrzehnten keine spektakulären „Erfolgsgeschichten“ für sich verbuchen konnte. Weitgehend ausgeblendet bleibt die im politikwissenschaftlichen und medialen Diskurs durchaus problematisierte andere „Erfolgsgeschichte“, die darin besteht, dass politische Inhalte und Positionen, die dem Rechtsextremismus mindestens nahe stehen bzw. an ihn angeschlossen sind, immer wieder auch in das offizielle politische System Eingang gefunden und sich vor allem auch in

Wahlerfolgen rechtspopulistischer Parteien niedergeschlagen haben.

Bemerkenswert ist an den Verfassungsschutzberichten weiters, dass vor allem ressortintern produzierte Befunde und Daten genutzt werden und kaum auf von anderen Institutionen bereitgestellte Informationen oder Indikatoren zurückgegriffen wird oder werden kann.¹³ Speziell für das vergangene Jahrzehnt wird aber deutlich, dass implizite Bezüge auf sozialwissenschaftliche Diskurse und Erklärungen zur Entwicklung des Rechtsextremismus enthalten sind.

Die Berichte können (und müssen) natürlich auch unter dem Gesichtspunkt von Lücken und Auslassungen gelesen und interpretiert werden. Schwierig gestaltet sich ein derartiger methodischer Zugang deshalb, weil die Gründe derartiger Auslassungen und Ausblendungen nicht offenkundig sind und über sie allenfalls spekuliert werden kann.

Sie können etwa daher rühren, dass bestimmte Aspekte und Erscheinungen des Rechtsextremismus, die z.B. im öffentlichen und medialen Diskurs durchaus vorkommen und Beachtung finden, eben nicht in die Kompetenz der berichtenden Behörde bzw. des Ressorts fallen – und deshalb im Berichtskontext unerheblich scheinen. Auslassungen können aber auch bedeuten, dass bestimmte Phänomene und Aktivitäten im jeweiligen Berichtszeitraum weitgehend irrelevant waren oder den Behörden nicht zur Kenntnis gelangten. Schließlich ist auch nicht auszuschließen, dass bestimmte aus der Sicht der Verfasser durchaus relevante Sachverhalte und Beobachtungen aus „strategischen“ Gründen nicht im Format des (öffentlich, damit auch der rechtsextremen Szene zugänglichen) Verfassungsschutzberichts dargestellt und abgehandelt werden sollten.

Der Aufbau der Berichte vermittelt mitunter den Eindruck, dass die Gesamtein-

schätzung der „Lage“ und die statistischen Daten zu einschlägigen Anzeigen nach den relevanten Gesetzesbestimmungen zunächst ohne wechselseitige Bezüge dargestellt werden (können). Am plausibelsten scheint dabei jene, die davon ausgeht, dass sich die „eigentliche Qualität“ des Rechtsextremismus und der von ihm ausgehenden Bedrohung nur sehr bedingt in registrierten Tathandlungen und erfolgten Anzeigen manifestiert – und umgekehrt eine an sich stattliche oder markant gestiegene Anzeigenhäufigkeit kaum Schlüsse auf zunehmende rechtsextrem motivierte Aktivitäten zulässt. Diese Interpretation würde weiter plausibilisiert, wenn anzunehmen ist, dass der größte Teil des Anzeigenkontingents sich auf Sachverhalte und Verdachtslagen bezieht, denen wenig politisch-ideologische Substanz zukommt, während gleichzeitig die relevanteren Fälle rechtsextremer Ideologieverbreitung (und die auf sie bezogenen Ermittlungen) in eher bescheidenem Ausmaß zum Anzeigenaufkommen beitragen. Die im Rahmen des Projekts durchgeführten Auswertungen deuten in diese Richtung.

Von sozialwissenschaftlichem Interesse ist selbstverständlich die in den Verfassungsschutzberichten gebotene Typologie von Akteuren und Gruppierungen, die unter dem Titel des Rechtsextremismus subsumiert sind. In unserem Projektzusammenhang sind dabei vor allem einige Hinweise von Interesse, die auch für eine reflektierte sozialwissenschaftliche Interpretation der Anzeigenentwicklung relevant sind: So werden zwei sehr unterschiedliche Formen des Agierens charakterisiert, die verschiedenen Bereichen und Akteursgruppen der rechtsextremen Szene zugeordnet werden können: zum einen die ideologisch gefestigten Kader und Aktivist:innen, die unter den Rahmenbedingungen des Verbotsgesetzes über weite Strecken „konspirativ“ agieren, was in der Regel

einen Verzicht auf Öffentlichkeitswirksamkeit impliziert – ein Akteurstypus also, der durch Vorsicht und strategisches Agieren geprägt ist und Konfrontationen tunlichst zu vermeiden sucht und deshalb kaum zum einschlägigen Anzeigenaufkommen beiträgt. Ganz konträr verhält es sich mit jenen anderen Segmenten der Szene, deren Aktionen sich weniger durch politisches Kalkül, sondern vor allem durch den Willen zur Provokation, durch Gewalt- oder genauer Konfrontationsbereitschaft auszeichnen, wobei diese Habitusformen regelmäßig öffentliche und behördliche Aufmerksamkeit (auch Amtshandlungen, Anzeigen) auf sich ziehen.

4. AUSWERTUNG VON STRAF- AKTEN UND TAGEBÜCHERN DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die im Rahmen des Projekts durchgeführte, in ihrem Umfang begrenzte Auswertung von Strafsachen bzw. Tagebüchern der Staatsanwaltschaften zielte zum einen auf eine empirisch fundierte Vorstellung von der Bandbreite und Phänomenologie rechtsextrem motivierter Sachverhalte, die der Strafjustiz zur Kenntnis gebracht werden, sowie auf die in diesem Zusammenhang rekonstruierbaren Muster und Kriterien der Rechtsanwendung, die darüber entscheiden, ob ein konkreter Sachverhalt als „anklagetauglich“ erscheint – oder nicht. Aus forschungspragmatischen Überlegungen wurde dabei auf Verfahren gegen bekannte Täter fokussiert, die in den LG-Sprengeln der Bundesländer Wien und Oberösterreich im Jahr 2009 angefallen sind, und die Stichprobengröße auf 35 Akten bzw. Verfahren beschränkt. De facto ausgeklammert blieben durch das gewählte Design drei Sorten von Verfahren: solche gegen unbekannte Täter; Verfahren, die in der Einschätzung der befassen Behörden aus so genannten „querulatorischen Anzeigen“ resultieren, sowie noch nicht abge-

geschlossene Verfahren – das sind in der Regel solche, in denen Anklage erhoben wurde.

Die Befunde der Aktenauswertung zeigen zunächst, dass rund die Hälfte der einschlägigen Verfahren sich ausschließlich auf das Verbotsgesetz und/oder den Verhetzungstatbestand beziehen, wogegen die übrigen auch (zumeist „konfliktnahe“) Tatbestände, wie z.B. Körperverletzung, gefährliche Drohung, Sachbeschädigung und dergleichen, betreffen. Das ausgewertete Material verweist darüber hinaus auf eine erhebliche Bandbreite an angezeigten Sachverhalten, wobei deutliche regionale Unterschiede, sowohl in der Phänomenologie der Tathandlungen, der Beschuldigtenpopulation, aber auch in der „Logik“ und Intention der Mobilisierung von Sicherheitsbehörden bzw. Strafjustiz durch die jeweiligen Anzeiger bzw. Einschreiter, erkennbar sind. Die Akten des LG-Sprengels Wien betreffen mehrheitlich Verfahren, die aus einer direkt an die Staatsanwaltschaft gerichteten Sachverhaltsdarstellung resultieren, wogegen in den oberösterreichischen LG-Sprengeln Sachverhalte durchwegs bei bzw. von den Sicherheitsbehörden angezeigt wurden. Rund die Hälfte der Wiener Anzeigen richten sich gegen sozial integrierte, erwerbstätige, „respektable“ Angehörige der Mittelschicht und der Altersdurchschnitt liegt bei ca. 40 Jahren. In den oberösterreichischen Sprengeln zeigt die Beschuldigtenpopulation ganz andere Merkmale: Durchschnittsalter 20 Jahre, ein hoher Anteil an Jugendlichen und Beschäftigungslosen. Es liegt nahe, diese Differenzen im Sinne einer regional divergierenden Nutzung des Instrumentariums des Verbotsgesetzes und des Verhetzungstatbestands für unterschiedliche politische bzw. ideologische Zwecke und Kontrollstrategien zu interpretieren: Im LG-Sprengel Wien werden diese Rechtsnormen maßgeblich zum Zweck der Skandalisierung von (medialen)

Äußerungen und Politikstrategien von rechtsorientierten politischen Akteuren oder Publizisten genutzt, wogegen in den oberösterreichischen LG-Sprengeln die entsprechenden Rechtsnormen vor allem „mobilisiert“ werden, um auf unerwünschte (Gruppen-)Aktivitäten von „Unterschicht“-Jugendlichen in oftmals ländlich strukturierten Regionen zu reagieren, die (auch) rechtsextreme oder NS-Bezüge erkennen oder vermuten lassen.

Rund ein Viertel der Beschuldigten weist strafrechtliche Verurteilungen auf, wobei aus den Informationen des Strafregisters kaum „rechtsextreme“ Motivationen und Karrieren erkennbar sind. In knapp einem Viertel der Akten finden sich Hinweise auf ideologische Motivation und/oder mehr oder weniger substantielle (und tatrelevante) Kontakte zu rechtsextremen Szenen oder Gruppierungen, welche eine „subjektive Tatseite“ plausibilisieren könnten.

Die Verantwortungen der Beschuldigten sind kaum jemals an den Enden des Kontinuums angesiedelt, das vom (einigermaßen konsequenten) Bestreiten bis zur (weitgehend) geständigen Verantwortung reicht. In aller Regel wird die vorgeworfene Handlung konzediert, jedoch die ideologische Motivierung, d.h. die Intention der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie, mehr oder weniger überzeugend bestritten – und in diesem Zusammenhang auf Alkoholisierung, Gedankenlosigkeit, Frust, Stress und dergleichen verwiesen, die aus der Sicht der Beschuldigten ihr Verhalten „erklären“ sollen.

Der Versuch, das Material für eine Typologie der Bedeutungsvarianten der Tathandlungen zu nutzen, lässt ein begrenztes Spektrum von nicht immer trennscharfen Varianten erkennen: Tathandlungen, die sich im „organisierten“ politischen Kontext ereignen (Wahlkampfplakate, die vom politischen Gegner und Teilen der Öffent-

lichkeit als skandalös empfunden werden); solche, die aus „organisierter“ und relativ professioneller Meinungsmache und Agitation durch Akteure gesetzt werden, die selbst nicht dem politischen Feld zuzurechnen sind; individuelle politische Statements und Meinungsäußerungen im unmittelbaren Umfeld des Beschuldigten; Provokation und Protest im persönlichen Umfeld; rechtsextreme und rassistische Unmutsäußerungen in alltäglichen Konfliktsituationen; schließlich rechtsextreme Äußerungen und Kundgaben, sowie Weitergabe bzw. Verbreitung entsprechender Inhalte (Musiktitel, Requisiten) zwecks „Spaß und Unterhaltung“ innerhalb von Gruppen (vor allem von Jugendlichen).

Zu den strafjustiziellen Verfahrenserledigungen liefert das Material doch sehr instruktive Informationen, aus denen die maßgeblichen Kriterien der Entscheidung zwischen Anklage und Verfahrenseinstellung deutlich werden. Gerade aus den Begründungen der Verfahrenseinstellung lassen sich indirekt auch die Voraussetzungen erschließen, bei deren Vorliegen eine Anklage aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zumindest als plausible Option erschienen wäre. Bemerkenswert ist zunächst der Umstand, dass nicht so wenige Anzeigen (auch solche im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Verhetzung) schon daran scheitern, dass zumindest ein zentrales objektives Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt (etwa öffentliche Begehung) oder die Anzeige bzw. Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft kaum eine hinreichend konkretisierte Tathandlung erkennen lässt, so z.B. vor allem bei Anzeigen, die aus einer moralisch-weltanschaulichen Perspektive eingebracht bzw. formuliert werden (etwa Betroffenheit über menschenverachtende bzw. rassistische Politikstile, gespeist vom Wunsch, die Strafjustiz möge diese unterbinden).

Speziell die Substichprobe des LG-Sprengels Wien enthält deshalb auch eine Reihe von Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Anfangsverdachts einstellt.

Quantitativ bedeutsamer ist freilich eine andere Konstellation, die darin besteht, dass die aktenmäßige Darstellung der inkriminierten Verhaltensweisen (und der gesamte Akteninhalt) wenig Evidenz bezüglich der subjektiven Tatseite erkennen lässt – und eine solche Evidenz auch durch weitere Ermittlungen kaum gewonnen werden kann. Das liegt nicht zuletzt auch daran, dass die ursprüngliche Intention des Verbotsgesetzes (ausschließlich?) auf (organisierte, strukturierte, einigermaßen zweck- und wertrationale) Formen der „Betätigung“ im Sinn der NS-Ideologie zielt, denen die deutliche Mehrheit der angezeigten Tathandlungen (vielfach: spontan, unorganisiert, affektbetont) nur sehr bedingt – oder gar nicht – entspricht.

5. AUSWERTUNG VON ANZEIGEN GEMÄSS EGVG ART. III

Die Auswertung von 75 Sachverhalten, die im Jahr 2009 zu Anzeigen nach dem EGVG Art. III (Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts) gegen insgesamt 112 Personen führten, zeigt zunächst, dass die Phänomenologie entsprechender Tathandlungen kaum jemals komplexere und anspruchsvollere ideologisch motivierte Aktivitäten der Beschuldigten betrifft. Es dominieren der sogenannte Hitlergruß, ausschließlich verbale Äußerungen mit NS-Bezug, rassistische bzw. fremdenfeindliche Äußerungen, teils im Zuge von interpersonellen Alltagskonflikten und Konfrontationen, das Schmieren von NS-Symbolen (vor allem Hakenkreuzen) oder die Verwendung und Präsentation von Requisiten mit NS-Bezug (z.B. Fahnen, Kleidungsstücke mit einschlägigen Aufdrucken und dergleichen). Elaboriertere

Bezugnahmen auf NS-Ideologie und -Programmatische oder auf aktuelle politisch-ideologische Auseinandersetzungen sind in dem ausgewerteten Material allenfalls ausnahmsweise enthalten.¹⁴ Nicht zuletzt zeigt auch die systematischere Auswertung zu den Vorfallsorten (sozialräumliche Settings, Milieus, Adressaten bzw. Zeugen der Tathandlungen) und Tatzeiten, dass offensichtlich nur in wenigen Fällen auf eine bewusste, geplante, entsprechend „organisierte“ Strategie der Ideologie-Verbreitung oder -Propagierung vor einem potentiell oder de facto interessierten Publikum abgezielt wurde. Ganz überwiegend vermittelt die Beschreibung der Tathandlungen den Eindruck, dass die Angezeigten weitgehend spontan, situationsbezogen und des Öfteren affektbetont agieren, und die Bedeutung ihres Agierens am ehesten als individuelles politisch-ideologisches Bekenntnis bzw. als Akt der Selbstdarstellung, so z.B. auch in Internetforen oder im Kontext von Profilen in diversen virtuellen Social Networks, als individueller Protest, als Akt der Provokation, als Abreaktion angesichts von akuten oder auch chronischen Erfahrungen der Frustration und Marginalisierung zu verstehen ist, wobei mitunter mehrere dieser Bedeutungskomponenten und Motivationen zusammentreffen bzw. einander überlagern können.

Die Population der Beschuldigten/Angezeigten erweist sich bemerkenswert homogen, wobei vor allem Altersstruktur und Geschlechtszugehörigkeit sowie die teils altersbedingte, teils aber auch durch Bildungs- und Qualifikationsdefizite bedingten ungünstigen Erwerbchancen zur Homogenität im Sinn von weitgehender Arbeitsmarkt- und Erwerbsferne beitragen: Es handelt sich überwiegend um junge Personen¹⁵, wogegen die Alterskategorie „40plus“ kaum besetzt ist und ältere Menschen („60plus“) im Material gar nicht auf-

scheinen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist äußerst gering (4 %); auch der Anteil der Personen, die einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehen, ist eher gering zu veranschlagen (maximal ein Viertel). Zumindest in ähnlicher Größenordnung dürfte sich der Anteil der Beschäftigungslosen bewegen. Um vieles geringer ist dagegen der Anteil der Beschuldigten, die den sozialwissenschaftlichen Vorstellungen von Mittelschicht (bezüglich Ausbildung, beruflicher Position, aber auch Habitusformen) entsprechen (maximal 5 %).

„Verbreitung nationalsozialistischer Gedankenguts“ im Sinn des EGVG Art. III gelangt also vor allem dann zur Kenntnis der Behörden und wird angezeigt, wenn die entsprechenden Verhaltensweisen von jungen männlichen Personen aus der Unterschicht gesetzt werden, zumeist in öffentlichen oder halböffentlichen Settings, des Öfteren vor dem Hintergrund erheblicher Alkoholisierung¹⁶ und in den späteren Abendstunden¹⁷ – und ganz überwiegend handelt es sich bei den Angezeigten um Personen, die bis dato keine einschlägigen Vormerkungen aufweisen, die auf (amtsbekannte oder offensichtliche) Zugehörigkeit zu rechtsextremen Szenen, Milieus oder Gruppierungen hinweisen würden.

Differenzierter ist die ideologische Identifikation der Beschuldigten zu beschreiben, von denen nicht so wenige rechtsextreme und vor allem fremdenfeindliche Einstellungen artikulieren. Besonders deutlich werden diese zu Grunde liegenden Dispositionen und Mentalitäten in Situationen der Konfliktaustragung und der Konfrontation, wo generell aggressive und offensive, den gesellschaftlichen Standards nicht entsprechende Handlungsstrategien durch fremdenfeindliche und rassistische Einstellungen überlagert und verstärkt werden und zum Teil Verhaltensweisen gesetzt werden, die über gängige Ausprägungen von Alltagsrassismus weit hinausgehen.¹⁸

Bezüglich der Modalitäten der Anzeigeerstattung und der Kalküle der Anzeiger/Aufforderer ist zu resümieren, dass Anzeigen/Aufforderungen durch Private vor allem in zwei Varianten vorkommen: Zum einen Anzeiger, die sich selbst als geschädigt oder beeinträchtigt erfahren und deshalb die Polizei einschalten – dies vor allem, wenn der Sachverhalt auch andere strafrechtliche Tatbestände inkludiert (Sachbeschädigung, Körperverletzung, gefährliche Drohung) oder unspezifischere Belästigungen, Beschimpfungen oder „Ordnungsstörungen“ vorgefallen sind. Angezeigt wird also des Öfteren von Privaten, die bestimmte Verhaltensweisen des Beschuldigten als Schädigung, als Störung, als Affront oder Belästigung wahrnehmen und deshalb ein Einschreiten der Polizei veranlassen.

Davon trennscharf zu unterscheiden sind andere Konstellationen, in denen Personen vor allem in Ausübung einer Funktion oder Befugnis „einschreiten“ und der Polizei Routinestörungen in ihrem beruflichen Umfeld bzw. Zuständigkeitsbereich oder „bedenkliche Entwicklungen“ zur Kenntnis bringen – etwa wenn Lehrer oder Schuldirektoren angesichts von Hinweisen auf rechtsextreme Äußerungen oder Aktivitäten die Sicherheitsbehörden kontaktieren. Sofern Anzeigen auf eigener dienstlicher Wahrnehmung von Polizeibeamten basieren, ergeben sie sich im Regelfall aus Beobachtungen einschlägiger Verhaltensweisen im öffentlichen Raum im Zuge unspezifischer oder fokussierter Streifentätigkeit (z.B. Jugendschutzkontrollen) oder im Zuge von ursprünglich anders fokussierten Interventionen wie Amtshandlungen bzw. Anzeigen, die zunächst anderen Tatbeständen gelten, wobei in weiterer Folge auch EGVG- bzw. Verbotsgesetz-relevante Umstände sichtbar werden. Darüber hinaus finden sich in dem ausgewerteten Material auch einzelne

Fälle, in denen die Anzeige nach dem EGVG offensichtlich aus kriminalpolizeilichen Ermittlungen in der rechtsextremen Szene resultiert, die unter anderem Hinweise auf EGVG-relevante Verhaltensweisen und Tathandlungen erbringen – eine Konstellation, die im Gesamtmaterial aber eher marginal bleibt.

6. (ZWISCHEN-)BILANZ, FOLGERUNGEN UND FORSCHUNGSPERSPEKTIVEN

Ein Dilemma des Verbotsgesetzes und der kriminalrechtlichen Reaktion auf rechtsextreme Straftaten manifestiert sich in dem Umstand, dass zwar im gesellschaftlichen Alltag eine beträchtliche, über die letzten Jahre wahrscheinlich zunehmende, Verbreitung von Verhaltensweisen und Aktivitäten zu beobachten ist, die nicht so selten einschlägige Verdachtslagen nahe legt (Stichworte Fremdenfeindlichkeit, Alltagsrassismus, NS-Bezüge in der Jugendkultur und in der Rhetorik bzw. Ästhetik), der Provokation und des Protests, mit fließenden Übergängen ins politische Feld), andererseits aber kaum „strafrechts-taugliche“ Ereignisse im Sinne der ursprünglichen Intention des Gesetzes auszumachen sind. Sowohl die Bedrohungsszenarien als auch Politik- und Habitusformen haben sich seit den Nachkriegsjahrzehnten gründlich gewandelt. Das Verbotsgesetz (aber auch EGVG Art. III) gehen von einem Typus von politisch-ideologischer „Betätigung“ und der „Verbreitung von Gesinnung“ aus, der antiquiert anmutet und über weite Strecken obsolet geworden ist – und die im gesellschaftlichen Alltag verbreiteten rechtsextremen bis rassistischen Äußerungen kaum erfassen kann. Auf die zeitgemäßerer Artikulationen des Rechtsextremismus passt die Logik des Strafrechts nur bedingt, wenn es als Ultima-Ratio-Intervention begriffen wird und nicht als Präventions-

strafrecht konzipiert ist, das relativ uferlos in weite Bereiche des Alltagshandelns (und der alltäglichen Konfliktaustragung) diffundieren oder überhaupt Standards politischer Korrektheit durchsetzen soll. Die bestehenden Bestimmungen und Tatbestände treffen nach wie vor auf den (selbst antiquiert anmutenden) Kern der rechtsextremen Szene zu, kaum aber auf den breiteren Personenkreis, dem die nach dem Verbotsgesetz angezeigten Beschuldigten ganz überwiegend entstammen: jung, männlich, mit mäßigen Erfolgchancen auf den relevanten Arbeitsmarktsegmenten und Bildungseinrichtungen, mit oftmals fremdenfeindlicher Einstellung, eventuell auch expliziter politischer Unzufriedenheit mit dem diffus erlebten „System“ (und mit der eigenen, oft prekären Position in der Gesellschaft), kaum irgendeiner Ideologie (im anspruchsvollen Sinn des Wortes) anhängend – weshalb auch die inkriminierten Tathandlungen typischerweise mäßig komplex und durchdacht erscheinen –, eher ein Agieren von Affekten, eine mäßig fokussierte Provokation, und sofern es als Bekenntnis zu oder gar Verbreitung von Ideologie gedacht ist, so erfolgt diese im Regelfall mit untauglichen Mitteln, so dass gesellschaftliche Relevanz/Resonanz kaum anzunehmen ist.

Gesellschaftlich wirksam wird rechtsextreme Ideologie vor allem dort, wo sie durch umfassendere gesellschaftliche Strukturen und ökonomische Prozesse gefördert wird, von legitimierten politischen Bewegungen für ihre Zwecke adaptiert und instrumentalisiert wird, und sich deshalb in weitere Bereiche der Sozialstruktur im Sinne einer an sich unzeitgemäßen Re-Ideologisierung ausbreiten kann – umso mehr, wenn sie für diejenigen, die davon „affiziert“ werden, eine reale Funktion für die Bewältigung ihres Alltags gewinnen kann. Diese Diffusion gelingt unter

halbwegs normalen wohlfahrtsstaatlichen Rahmenbedingungen kaum jemals, solange authentisch und „original“ rechtsextreme (oder in der Tradition des Nationalsozialismus stehende) ideologische Konzepte propagiert werden, die in spätmodernen, individualisierten, konsumorientierten Gesellschaften wenig überzeugend sind.

Um einiges besser sind die Chancen für populistisch anschlussfähige Ideologieelemente, die in den vergangenen Jahrzehnten vor allem um fremdenfeindliche Einstellungen gruppiert waren und generell Politik mit verbreiteten Ressentiments gegen marginalisierte Gruppen (aber auch „Bonzen“ und missliebige Eliten) machen. Solange diese ideologischen Prozesse subtil verlaufen und mittelfristig eine neue Art gesellschaftlicher bzw. ideologischer Normalität erzeugen, entziehen sie sich tendenziell dem Zugriff und der Zuständigkeit von Sicherheitsbehörden und Justiz. Deren Aufgabe beschränkt sich im herkömmlichen Verständnis auf die professionelle (sicherheitspolizeiliche, präventive) „Beobachtung“ und „Gefahrenerforschung“ und „Gefahrenabwehr“ im Vorfeld von absehbaren Rechtsbrüchen (vor allem physische Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung), zum anderen auf die Sanktionierung bis Kriminalisierung solcher Rechtsbrüche im Bereich der politisch motivierten Kriminalität.

Forschung erzeugt nicht nur Wissen und Evidenz, sondern auch Hinweise auf Bereiche, die noch terra incognita sind, somit auf weiteren Forschungsbedarf. Ein solcher besteht vor allem zu spezifischen regionalen (rechtsextremen) Szenen und ihrem Niederschlag im einschlägigen Geschäftsanfall der Sicherheits- und Justizbehörden. Im Rahmen des Projekts wurden die regionalen Unterschiede für die Bundesländer Wien und Oberösterreich explorativ beleuchtet. Die Befunde sind freilich kaum verallgemeinerbar und

ergänzungsbedürftig, so dass – gemessen an den vorliegenden Kennzahlen – vor allem von Untersuchungen zu den LG-Sprengeln Innsbruck sowie Leoben und Graz interessante Befunde zu erwarten wären. Unterschiede dürften sowohl die dominierenden bzw. das Bild prägenden Akteursgruppen und Beschuldigtenpopulationen, wahrscheinlich aber auch regional variierende Akzentuierungen und Strategien der behördlichen Reaktion betreffen. Schließlich bleibt abschließend noch auf einen ganz zentralen Aspekt hinzuweisen, auf den im durchgeführten Projekt – auch wegen seiner explorativen Ausrichtung – noch nicht angemessen fokussiert werden konnte: das relativ schmale

Segment der Verfahren, in denen es zur Anklage (und in weiterer Folge oft zur Verurteilung des/der Beschuldigten) kommt (jährlich und bundesweit: einige Dutzend Fälle) – und das sich in seiner Phänomenologie deutlich von der Masse der eingestellten oder allenfalls mit den Mitteln des EGVG sanktionierten Fälle unterscheiden dürfte. Zu konzipieren wären also Forschungsdesigns zu den „organisierten“ Formen und Erscheinungsweisen des Rechtsextremismus, die in den Mengengerüsten des Geschäftsanfalls zwar eine marginale Größe darstellen dürften, deren politisch-ideologische Substanz aber als (relativ) erheblich zu veranschlagen ist.

¹ Zur soziologischen Interpretation von Kriminalstatistiken vgl. u.a. Pilgram 1980; Hanak/Pilgram 1990, 237 ff.

² Artikel III des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) enthält unter anderem den Absatz 4, der die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als Verwaltungsübertretung unter Strafe stellt, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist.

³ Landesgericht.

⁴ Es handelt sich dabei in der Einschätzung der befassten Behörden um Anzeigen, die keinem Anfangsverdacht nahe liegen und für die Fragestellung unseres Projekts weitgehend unerheblich sind. Die meisten dieser Anzeigen werden durch einige wenige Personen eingebracht, die im Maßnahmenvollzug angehalten werden – und bei den angezeigten Personen handelt es sich fast durchwegs

um RichterInnen und StaatsanwältInnen, wobei im Zentrum der Anzeige zumeist der Vorwurf des Amtsmissbrauchs steht.

⁵ Für den LG-Sprengel Wien könnte dieser Anteil bei annähernd 50 % liegen.

⁶ Die Kampagne war auf den Raum Wien beschränkt, so dass die daraus resultierende Steigerung der Anzeigen sich auf einen LG-Sprengel beschränkte, in dem mehrere hundert Sachverhalte, teils nach dem Verbotsgesetz, teils wegen des Verdachts der Verhetzung, angezeigt wurden, denen aber in Ermangelung von Ermittlungserfolgen keine Verurteilungen folgten.

⁷ Vgl. dazu auch Platzgummer 1994; Gallhuber 1994, wo als Gründe für die davor mäßige Kriminalisierungsbereitschaft der Gerichte vor allem die vor der Novellierung überhöht empfundenen Strafdrohungen, die Besonderheiten und Unwägbarkeiten des Geschworenener-

fahrens – und bei Gallhuber auch die bei nicht so wenigen Geschworenen anzunehmenden Sympathien für die Beschuldigten – angeführt werden.

⁸ „Zunehmende Sensibilität“ bewirkt des Öfteren auch, dass Sachverhalte und Äußerungen angezeigt werden, die unter Gesichtspunkten der politischen Korrektheit oder moralischer Standards als inakzeptabel gelten mögen, dabei aber kaum einen strafrechtlichen Tatbestand realisieren.

⁹ In sozialwissenschaftlicher Interpretation: Individuelle Akte des Protests und der Unzufriedenheit manifestieren sich zunehmend in Äußerungen und Provokationen, die zumindest den Verdacht der NS-Betätigung bzw. -Relevanz nahe legen; gemessen an den gesamtgesellschaftlichen Standards erscheinen diese Akte des Protests und der Unzufriedenheit als

rechtsextrem, fremdenfeindlich oder sonst „polizeibedürftig“ – und werden den Behörden gemeldet.

¹⁰ Im Rahmen der Expertengespräche wurde auch darauf hin gewiesen, dass offensichtlich querulatorisch motivierte Anzeigen nicht notwendig in den StA-Registern vermerkt werden, sondern an regelmäßig mit solchen Anzeigen befassten Behörden auch in ein eigenes Register eingetragen werden – und dann eben nicht im offiziellen Geschäftsanfall aufscheinen. Die StPO-Reform 2008 könnte bewirkt haben, dass solche „informelle“ Registrierungspraktiken eher zurückgedrängt wurden.

¹¹ Zu beachten ist, dass unter den Tatbestand der Verhetzung nicht nur rechtsextrem motivierte Tathandlungen fallen.

¹² Zum Beispiel der LG-Sprengel Wien als „Zentrum“ der innenpolitischen, aber auch medialen Konkurrenz und Auseinandersetzung, wo auch regelmäßig die Straffjustiz mobilisiert wird, oftmals im Zusammenhang mit publizistischen Darstellungen oder Politikstrategien (z.B. Wahlkampfplakate und Broschüren), deren strafrechtliche Relevanz eher zweifelhaft erscheint, wo aber – anders als in anderen Bundesländern und LG-Sprengeln – in den letzten Jahren kaum Aktivitäten einer organisierten rechtsextremen Szene zu beobachten waren.

¹³ Zu denken wäre an Forschungsergebnisse, Survey-Daten oder andere, z.B. politikwissenschaftliche „Expertisen“ zum Thema Rechtsextremismus in Österreich.

¹⁴ Am ehesten trifft das zu, wenn einzelne Beschuldigte neben NS-relevanten Äußerungen auch lautstark ihre Sympathien für einschlägige Parteien und deren Repräsentanten bringen – oder wenn eine Gruppe von Jugendlichen ein

Transparent mit dem Schriftzug „Freiheit für Honsik“ präsentiert.

¹⁵ Median: 20 Jahre, mit entsprechendem Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

¹⁶ In 28 Fällen (von 75) finden sich ausdrückliche Hinweise auf die Alkoholisierung eines oder mehrerer Beschuldigter.

¹⁷ Zumindest in 10 (von 75) Fällen fällt die Vorfallszeit in die Stunden nach Mitternacht, noch öfter dürfte sie in die späteren Abendstunden fallen. Systematische Auswertungen dazu wurden nicht vorgenommen.

¹⁸ Das betrifft besonders den mitunter abrupten und unmotivierten Übergang von fremdenfeindlichen Beschimpfungen zu NS-Vokabular und entsprechenden Vernichtungs- und Ausrottungsfantasien.

Quellenangaben

Gallhuber, H. (1994). *Rechtsextremismus und Strafrecht*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (Hg.) Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus*, Wien.

Hanak, G./Pilgram, A. (1990). *Der andere Sicherheitsbericht. Ergänzungen zum Bericht der Bundesregierung*, Wien.

Heitmeyer, W. (1995). *Gewalt. Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus verschiedenen Milieus*, München.

Pilgram, A. (1980). *Kriminalität in Österreich*, Wien.

Platzgummer, W. (1994). *Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich*, ÖJZ, (22), 753 ff.

Weiterführende Literatur und Links

Hanak, G./Krucsay, B./Gombots, R. (2010). *Rechtsextreme Straftaten im Kontext. Forschungsbericht*, IRKS, Wien.